



Mitwirkungsbericht

Gemeinde Wohlen Kommunaler Richtplan Energie

Bearbeitung:

Beat Bachmann, Umweltingenieur FH, CAS Energieberatung, Emch + Berger AG Bern
Bänz Müller, Gemeindepräsident
Ursula Krähenbühl, SB Umwelt + Stv. Leiterin Gemeindebetriebe

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	Seite	1
2. Verfahren	Seite	1
3. Eingaben der Bevölkerung	Seite	1 bis 13

1. Zusammenfassung

Die Gelegenheit zur Mitwirkung wurde konstruktiv genutzt. Die Mitwirkenden reichten wertvolle Anregungen ein. Der nachfolgende Mitwirkungsbericht zeigt auf, in welchen Punkten die Mitwirkungseingaben zu Anpassungen am Richtplan führen bzw. geführt haben.

Während der Mitwirkungsfrist gingen insgesamt 24 Eingaben (3 Parteien, 5 Firmen / Institutionen / Vereine sowie 16 Privatpersonen) mit teilweise ergänzenden Anträgen und Stellungnahmen ein. Die Anträge und deren Behandlung sind in einer Tabelle erfasst.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die meisten Eingaben die Anschlusspflicht an den Wärmeverbund Kappelenring (welche mittlerweile entfernt wurde) und die Energiebestimmungen im Baureglement betreffen. Weiter wurde eine bessere Ausrichtung auf das aktuell in Revision befindende kantonale Energiegesetz (KEng) gewünscht, die nun erfolgt ist.

2. Verfahren

Die Mitwirkung fand vom 26. Januar bis 14. März 2022 statt. Aufgrund der damaligen epidemiologischen Lage wurde auf eine öffentliche Informationsveranstaltung verzichtet. Der Erläuterungsbericht und die Richtplankarte lagen bei der Bauverwaltung zur Einsicht auf. Alle Unterlagen konnten zudem von der Webseite der Gemeinde heruntergeladen werden.

Die schriftlichen Eingaben zur Mitwirkung wurden im Mitwirkungsbericht verarbeitet und kommentiert.

Der Grosse Rat hat an der Frühlingssession 2022 das neue kantonale Energiegesetz (KEng) genehmigt, welches per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt wird. Der Richtplan wurde auf das neue Gesetz geprüft und wo nötig angepasst.

3. Eingaben der Bevölkerung

Die Eingaben inkl. Auswertung sind mit Nummern in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Auswertung der Mitwirkungseingaben

Nummer	Mitwirkungseingabe / -antrag	Stellungnahme der Gemeinde	Änderung im ERP
Nr. 1	Der Gemeinderat sollte zum Projekt Windenergie Schweiz AG klarer Stellung beziehen.	Im Erläuterungsbericht wird auf S. 33 der Satz oberhalb der Karte 'Der Gemeinderat beabsichtigt nicht, dies zu ändern' mit dem Satz 'Der Gemeinderat hat am 9.02.2021 entschieden, auf eine Festsetzung des Windrichtgebietes zu verzichten, da die Verträglichkeit des Projekts momentan nicht gegeben ist' ersetzt.	Präzisiert durch Ersetzung des Satzes
	Es wird beantragt die Windenergiegebiete ersatzlos zu streichen. Sollte wiederwarten Wind wieder ein Thema werden, ist eine Vorgabe der Höhenbeschränkung und bessere Abstandsregeln zwingend. Turbinen mit 2.40 m haben nachhaltig negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Gemeinde (Liegenschaftswerte, Bevölkerung, Tier, Naherholungsgebiet).	Zurzeit verzichtet der Gemeinderat auf eine Antragsstellung bei der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) für die Entfernung des Windrichtgebiets Murzelen aus dem Regionalen Richtplan Windenergie (RRW). Bei der ordentlichen Überarbeitung des RRW wird sich der Rat mit dieser Frage nochmals auseinandersetzen.	Keine Anpassung
	Die Windenergiegebiete in Mühleberg und Kirchlindach sind im Richtplan festgesetzt. Auch der Richtplan im Seeland kann starken Einfluss auf die Gemeinde Wohlen haben. Daher ist es zielführend die Kontakte zu pflegen und die Bevölkerung jeweils zu informieren. Es ist wichtig die Bedenken der Wohler Bevölkerung bei den anderen Gemeinden und beim Kanton zu deponieren. Die Gemeinde soll sich bei den umliegenden Windenergiegebieten einbringen bzw. intervenieren und die Streichung der Windenergiegebiete fordern oder allenfalls die Höhenbeschränkungen und Abstandsregeln einverlangen.	Der Gemeinderat verzichtet auf eine regionale Einflussnahme gegen Windenergieprojekte. Im Rahmen der Überarbeitung des Regionalen Richtplans Windenergie Bern Mittelland und Seeland wird eine Mitwirkung durchgeführt, bei der alle Einwohner/innen ihre begründeten Einwände einbringen können.	Keine Anpassung
Nr. 2	Solarstrom birgt ein riesiges Energiepotenzial für die Zukunft. Die Überschüsse an sonnigen Tagen sollte gespeichert werden. Es drängt sich eine Wasserstoffproduktion als Speicher für überschüssigen Solarstrom auf. Der Betrieb solcher Anlagen ist für Private nicht lohnend, allenfalls aber als regionales Konzept unter der Führung der Gemeinde. Ein möglicher Standort zur Produktion und Lagerung wäre die ARA Hinterkappelen und das Birchi in Säriswil.	Solche Konzepte werden derzeit von unterschiedlichen Akteuren innerhalb der Energiewirtschaft geprüft und künftig werden wohl einige Pilotanlagen realisiert. Die Standortwahl wird jedoch von Faktoren wie dem Anschluss an das Gasnetz, vorhandenem Bauland usw. abhängen.	Keine Anpassung
	Förderaktion für Solaranlagen: Die Gemeinde prüft, ob sie für die gemeindeeigenen Anlagen Solarstrom aus privaten Anlagen einkauft und den Grundtarif der BKW entschädigt, damit ein Mindesttarif an den Solarstromproduzenten bezahlt wird.	Eine solche Aktion entspricht nicht dem Vorgehen der Gemeinde. Allerdings entspricht sie der Idee, 'lokal produziert, lokal konsumiert', welche Teil der Solarstrategie ist. Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe der öffentlichen Hand, die schlechten Entschädigungen der BKW mit Steuergeldern aufzubessern. Dies wäre eine Zweckentfremdung dieser Gelder und würde einen aufwendigen, komplexen und unverhältnismässigen Abrechnungsprozess erfordern. Jedoch wird das Massnahmenblatt 'M12 Nutzung Solaranlage' unter 'Vorgehen/Massnahmen' mit 'Die Gemeinde nutzt die geeigneten gemeindeeigenen Gebäude für Photovoltaikanlagen (Solarstrategie) und Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch' ergänzt.	Aktion wird nicht übernommen, nur mit Massnahme ergänzt
	Die Gemeinde orientiert und motiviert in einer Aktion die Haushalte grünen Solarstrom aus Anlagen in der Gemeinde einzukaufen.	Diese Idee 'orientieren/motivieren' wird in die Massnahme 'M12 Nutzung Solarenergie' unter 'Vorgehen/Massnahmen' aufgenommen.	Ergänzt
Nr. 3	Das Solarpotenzial wird auf S. 31 mit 41 GWh/a angegeben, aber es liegt bei 61 GWh/a. Die Rechnung auf S. 31 sowie die Angaben im Text und Tabelle 14 auf S. 34 ist zu korrigieren. Die Angabe auf dem Massnahmenblatt M12 unter Wirkung ist korrekt.	Auf S. 31 wird das Potenzial mit ENTWEDER 61 GWh/a Solarstrom ODER 41 GWh/a Strom PLUS 22 GWh/a Solarwärme ausgewiesen. Der Wert 61 GWh/a ist nicht korrekt und wird auf 63 GWh/a korrigiert. Die anderen zwei Werte sind jedoch korrekt. Die Tabelle auf S. 34 wird entsprechend angepasst inkl. Total.	Werte in Text und Tabelle angepasst
	Es ist zu prüfen, ob die Massnahme 'Elektroladestationen planen und erstellen' auf dem Massnahmenblatt 'M14 Dekarbonisierung motorisierter Verkehr' gestrichen werden kann, da die Erstellung der Ladestationen keine öffentliche Aufgabe ist. Es kaufen alle Elektroautos, der Bedarf an Ladestationen nimmt stark zu, so dass Private Anbieter überall genügend Ladestationen bauen werden.	Im Kanton Bern erachten es viele Gemeinde als ihre Aufgabe öffentlich zugängliche Elektroladestationen zu erstellen. Diese können üblicherweise für gemeindeeigene Fahrzeuge oder Privatfahrzeuge genutzt werden. Da die Stromkosten durch die Bezüger/innen bezahlt werden, entstehen für die Steuerzahler/innen keine unnötigen oder zusätzlichen Kosten.	Keine Anpassung

	<p>Grössere Fahrzeuge wie Postauto und Kehrichtfahrzeug sollten in die Massnahme M14 integriert werden. Es ist daher zu prüfen weitere Massnahmen wie den 'ÖV elektrisch zu bestellen' und die 'Kehrichtabfuhr elektrisch auszuschreiben' aufzunehmen.</p>	<p>Den 'ÖV elektrisch bestellen' funktioniert nicht, da die Reichweite für die Strecke Aarberg - Wohlen nicht ausreicht. Zudem dauert es bis die Postauto Bern die Flotte vollständig umgestellt hat.</p> <p>Die Schwendimann AG ist sehr fortgeschritten und innovativ was die Ökologie betrifft. Viele Transportunternehmen im Kehrichtsektor sind weit von diesem Niveau entfernt. Die Firma sammelt in mehreren Gemeinden die Abfälle ein. Sie hat zu wenig elektrisch betriebene Kehrichtfahrzeuge um eine elektrische Kehrichtabfuhr anzubieten. Zudem stellt die Topografie ein Problem dar.</p>	Keine Anpassung
Nr. 4	<p>In Kap. 5.2.1 ist unter Potenzial zu den Oberflächengewässer darzustellen, wie sich das Nutzungspotenzial des Aarewassers für den Fernwärmeverbund Kappelenring bei ungenügenden Wasserdurchfluss im Sommer und Winter sowie bei sehr niedrigen Temperaturen im Winter verhält. Dazu ist anzugeben, ab welchen Rahmenbedingungen die zusätzliche Kapazität in Form des Ölkessels in Betrieb genommen werden muss. Es sind konkrete Zahlen über die Betriebsdauer je nach Auslastungsrad der Anlage anzugeben.</p>	<p>Die Anlage wurde erst im 2021 in Betrieb genommen. Belastbare Aussagen zum Betriebsverhalten, dem Wirkungsgrad der Wärmepumpen und Anteil des Öl-Spitzenlastkessels sind interne Informationen der Energie 360°. Grundsätzlich können diese Kennzahlen direkt bei dieser Firma angefordert werden. Es besteht jedoch diesbezüglich keine Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit seitens Energie 360°. Diese Anregung ist somit nicht Gegenstand des Richtplans.</p>	Keine Anpassung
	<p>Im Massnahmenblatt 'M1 Energiebestimmung im Baureglement' wird im Zusammenhang mit der Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz inkl. Nutzung eines bestimmten erneuerbaren Energieträgers auf Art. 13 KEnG verwiesen.</p> <p>Nach Art. 16 Abs. 2 KEnG dürfen Gemeinden den Grundeigentümern, für die eine Anschlusspflicht an ein Fernwärmeverteilnetz vorgesehen ist, die Nutzung eigener erneuerbaren Energien nicht untersagen. Daher kann die Gemeinde keine allgemeine Anschlusspflicht nur beim reinen Heizungsersatz ableiten. Ein Heizungsersatz z. B. mit einer Luft-Wasser-Wärmepumpe muss immer möglich sein. Künftige technische Entwicklungen bei der Wärmeversorgung müssen berücksichtigt werden. Das Massnahmenblatt M1 ist dementsprechend zu präzisieren.</p>	<p>Der erste Punkt im Abschnitt Vorgehen/Massnahmen wird gestrichen und neu wie folgt formuliert: 'Anpassung des Baureglements: Die Einflussmöglichkeiten, welche das kantonale Energiegesetz (KEnG) im Bereich Baureglement für Gemeinden vorsieht, werden abgeklärt und entsprechende Anpassungen umgesetzt.'</p>	Erster Punkt unter Vorgehen/Massnahmen neu formuliert
	<p>Im Massnahmenblatt 'M6 Wärmeverbund Kappelenring Hinterkappelen' wird als Ziel definiert die Anschlusspflicht bei einem fossilen Heizungsersatz im Baureglement zu verankern. Dies wurde bereits im 2017 mit der Defintion der Planungszone Kappelenring versucht und mit der geplanten Revision des KEnG begründet. Die Revision des KEnG wurde vom Volk abgelehnt. In der Folge hat Wohlen die Planungszone mit Anschlusspflicht ans Fernwärmenetz aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage aufheben müssen. Die Rechtslage hat sich seither nicht verändert, ein neuer Entwurf des KEnG ist nicht in Sicht. Die Gemeinde versucht trotzdem über das Baureglement eine rechtswidrige Anschlusspflicht beim reinen Heizungsersatz zu definieren. Um Schaden von der Gemeinde abzuwenden müssen Ziele und Massnahmen wie folgt angepasst werden.</p> <p>Zielsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versorgung des Perimeters mit Wärme aus erneuerbaren Energien. Max. 25 % des zulässigen Energiebedarfs dürfen mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. • Bei einem fossilen Heizungsersatz ist den Eigentümern freigestellt, ob sie sich ans Fernwärmenetz anschliessen lassen oder eine andere Form von Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien einsetzen. <p>Unter Wirkung ist der Punkt 'Hohe Auslastung und damit ein optimaler Betrieb des Wärmeverbundes' zu streichen</p> <p>Unter Vorgehen / Massnahmen sind die Punkte 2 und 3 zu streichen. Dafür sind folgende Massnahmen aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinde schafft die Rechtsgrundlage zur Nutzung von alternativen umweltfreundlichen Energieträgern, namentlich Erdsonden-Wärmepumpe, Erdwärmekollektoren-Wärmepumpen Grundwasser-Wärmepumpe, Luft-Wasser-Wärmepumpe, Pellet-Heizung. Die Nutzung zukünftiger umweltfreundlicher Technologien muss ermöglicht werden. • Bei allen Nichtgenehmigungen von individuellen umweltfreundlichen Wärmeerzeugungsanlagen hat die Gemeinde detailliert nachzuweisen, weshalb diese Anlagen nicht gebaut werden dürfen. • Die Gemeinde unterstützt die Eigentümer bei der Finanzierung der Anlagen, indem sie bei der Antragstellung von Fördergeldern bei Kanton und Bund unterstützt und auf entsprechende Möglichkeiten hinweist. 	<p>Das neue Energiegesetz wurde vom Grosse Rat an seiner Frühlingssession genehmigt und wird per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Daher ist die Aussage, dass ein neuer Entwurf nicht in Sicht ist falsch.</p> <p>Die Vorschläge werden nicht übernommen, da der Schwerpunkt falsch gelegt ist und mit dem neuen Gesetz nicht kompatibel sind.</p> <p>Die Ziele 'Die Anschlusspflicht bei einem fossilen Heizungsersatz im Baureglement' und 'Festlegung in der Nutzungsplanung (Anschlusspflicht an Wärmeverbund)' unter Zielsetzung werden ersatzlos gestrichen und ebenso auf der Richtplankarte angepasst.</p> <p>Die Massnahme 'M6 Wärmeverbund Kappelenring Hinterkappelen' wird von 'Festsetzung' auf 'Vororientierung' eingestuft.</p>	Die Ziele 2 + 3 unter Zielsetzung gestrichen und auf Richtplankarte angepasst. Festsetzung auf Vororientierung eingestuft.

	Der Perimeter der Zone M6 ist in eine Zone gemäss M10 (Nutzung Erdwärme) umzuwandeln. Die Bereiche, in denen es nach Massgaben des Kantons keine Erdwärme geben kann, müssen gesondert ausgewiesen werden.	Diesem Anliegen die Zone umzuwandeln kann nicht entsprochen werden, da die Gemeinde möchte, dass primär die Energie aus dem Wohlensee entnommen wird.	Keine Änderung
	Es wird trotz momentanem Teillastbetrieb der Anlage in der ARA von einem Mitbetrieb des Ölkessels ausgegangen, sodass sich die Frage stellt, wie Energie 360° die Kapazität ausbauen will, ohne den Ölverbrauch zu steigern.	Diese Frage ist nicht Gegenstand des Energierichtplans und wird deshalb nicht abgehandelt.	Keine Änderung
	Die Preise von Energie 360° müssen dauerhaft drastisch gesenkt werden.	Die Preisbildung ist nach Arbeitshilfe 'Kommunaler Richtplan Energie' des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und Amtes für Umwelt und Energie (AUE) nicht Thema des Richtplans. Deshalb wird nicht darauf eingegangen.	Keine Aktion geplant
Nr. 5	Die Massnahmen sind besser auf das in Revision befindende kantonale Energiegesetz abzustimmen. Das Gesetz wird voraussichtlich in der Frühlings-Session 2022 des Grossen Rates verabschiedet. Es wäre nicht zielführend, wenn der Richtplan auf den alten gesetzlichen Grundlagen basiert.	Der Grosse Rat hat an der Frühlingsession 2022 das neue Energiegesetz genehmigt. Es kann bereits Mitte 2022 in Kraft treten und ist nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt und Energie (AUE) für die Behörde gültig. Die Massnahmen werden somit bezüglich des neuen Energiegesetz geprüft und wo nötig angepasst.	Angepasst
	3.1.2 Gebäudestandard Wo ist der Grenzwert 'Sanierung 60 kWh/m ² *a' in der Abbildung 2 'Wärmebedarf der Gebäuden nach Bauperioden' definiert? Handelt es sich dabei um die gewichtete Gesamtenergieeffizienz, die im KEnG eine Schlüsselrolle in der Beurteilung der Sanierungsvarianten spielt? Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich dieser Wert und welche Wirkung erzeugt er bezüglich der Durchsetzung von Sanierungen?	Dieser Grenzwert stammt von der Firma Geo7 welche für den Kanton Bern die georeferenzierten Energiedaten für den gesamten Kanton und alle Richtpläne berechnet. Der Wert beinhaltet nur den Heiz- und Warmwasserenergiebedarf und kann nicht mit der Gesamtenergieeffizienz verglichen werden. Dies liegt daran, dass sich die verfügbare Datengrundlage ausschliesslich auf den Heiz- und Warmwasserenergiebedarf abstützt.	-
	4.3 Entwicklung Stromverbrauch Die Aussage, dass der Stromverbrauch pro Kopf in nächster Zeit in etwa konstant bleiben wird, scheint etwas optimistisch zu sein, da nach Energieperspektiven 2050 des BFE der gesamte Stromverbrauch infolge Verbrauchs für Elektrofahrzeuge und Wärmepumpen von heute rund 65 TWh bis ins Jahr 2050 auf rund 84 TWh steigen wird.	Der Gemeinde ist bewusst, dass die Annahme optimistisch ist. Sie möchte aber das Niveau des Jahres 2019 halten können. Der Strombedarf ist zwar, wegen der Zunahme der Wärmepumpen gestiegen. Jedoch kann dieser Bedarf durch Photovoltaikanlagen und Stromeffizienzmassnahmen wiederum reduziert werden.	Keine Anpassung
	5.1 Energieeffizienz Wärme In diesem Kapitel wird das Potenzial für ein theoretisches Effizienzziel der Gemeinde Wohnen im Bereich des Wärmebedarfs im Wohnbereich aufgezeigt. Wiederum dient für die Begründung der im Kapitel 3.1.2 kommentierte Grenzwert Sanierung 60 kWh/m ² *a. Dies ist nicht nachvollziehbar, da dieser Wert nicht näher erläutert wird.	Dieser Grenzwert stammt von der Firma Geo7 welche für den Kanton Bern die georeferenzierten Energiedaten für den gesamten Kanton und alle Richtpläne berechnet. Der Wert beinhaltet nur den Heiz- und Warmwasserenergiebedarf und kann nicht mit der Gesamtenergieeffizienz verglichen werden. Dies liegt daran, dass sich die verfügbare Datengrundlage ausschliesslich auf den Heiz- und Warmwasserenergiebedarf abstützt.	-
	6.1 Schlussfolgerungen Der festgestellten Beurteilung, dass der Handlungsspielraum der Gemeinde für eine Erhöhung der Sanierungsrate besonders der privaten Liegenschaften klein ist, wird zugestimmt. Abgesehen von Informationen der Bevölkerung über kantonale und eidgenössische Fördermittel und Anreize dürfte die Gemeinde keine Möglichkeit haben. Ein weiteres finanzielles Engagement durch die Gemeinde wird abgelehnt, da auf kantonale und eidgenössischer Ebene genügend Fördermittel bereitstehen.	Die Gemeinde hat keine Fördergelder geplant. Deshalb wird im zweitletzten Satz im zweiten Abschnitt des Kapitels '6.1 Schlussfolgerung' 'finanzielle Förderung' durch 'finanzielle Anreize' ersetzt.	Finanzielle Förderung durch 'finanzielle Anreize' ersetzt

<p>6.2 Zielsetzungen</p> <p>In einem Richtplan, der für die Gemeindebehörden verbindlich ist, sollten nur Ziele formuliert werden, die auch durch die Gemeinde selbst beeinflusst bzw. erreicht werden können. Bei Zielformulierungen, die aus den kantonalen und eidgenössischen Zielen abgeleitet sind, kann summarisch auf diese verwiesen werden.</p> <p>Bsp. 1: 'Der Stromverbrauch ist bis spätestens ins Jahr 2050 100 % erneuerbar. Der Anteil des in der Gemeinde produzierten Stroms beträgt 2050 rund 40 % des Verbrauchs.' Das heisst, dass die 60 % des Verbrauchs, auf welche die Gemeinde keinen Einfluss hat, nur dann erneuerbar sind, wenn die Energieversorger dies umsetzen.</p> <p>Bsp. 2: 'Der Anteil von umweltfreundlichen Fahrzeugen beträgt bis 2050 100 % (Dekarbonisierung motorisierter Verkehr). Diese Zielerreichung ist abhängig von der eidgen. Zulassungspraxis und dem individuellen Verhalten der Fahrzeughalter. Der Beitrag der Gemeinde ist abgesehen von den gemeindeeigenen Fahrzeugen vernachlässigbar.</p> <p>Den gleichen Vorbehalt gilt für die Zielsetzung Stromerzeugung (6.2.5), da der Handlungsspielraum der Gemeinde gemäss Bericht als sehr gering eingeschätzt wird. Die Zielformulierung ist deshalb auf dasjenige zu beschränken, was durch die Gemeinde selbst umgesetzt werden kann. Eine finanzielle Förderung zu gunsten Privater auf Gemeindeebene wird wie bereits unter 6.1 erwähnt abgelehnt.</p> <p>Diese Ziele sollten bezüglich dem direkten Einfluss der Gemeinde überarbeitet werden.</p>	<p>Uns ist bewusst, dass die Ziele hochgesteckt sind und die Gemeinde sie nicht alleine erreichen kann.</p> <p>Die Gemeinde hat keine Fördergelder geplant, deshalb wird im zweit-letzten Satz im Kapitel 6.2.5 'finanzielle Förderung' mit 'finanziellen Anreizen' ersetzt.</p>	<p>Finanzielle Förderung durch 'finanzielle Anreize' ersetzt</p>
<p>M1 Energiebestimmungen im Baureglement</p> <p>Die Aussage unter Ausgangslage, dass der Überarbeitungsprozess für das BauR gestartet wurde ist nicht zutreffend. Das Baureglement ist fertig überarbeitet und zur Genehmigung durch den Souverän bereit. Es wird die Ansicht vertreten, dass das bereinigte BauR in der jetzigen Form der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorzulegen und in Kraft zu setzen ist. Die Energieartikel können in Absprache mit dem AGR zu einem späteren Zeitpunkt als Folge des verabschiedeten RPE aktualisiert werden.</p> <p>Zu den Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz inkl. Nutzung eines bestimmten erneuerbaren Energieträgers ist zu bemerken, dass es nach Art. 16 KEnG der Gemeinde nicht erlaubt ist, die Nutzung eigener erneuerbaren Energiequellen zu untersagen. Die Anschlusspflicht gilt somit nicht absolut. - Die Aussage, dass die Gemeinde befugt sei, die 'kantonalen Vorgaben an den Anteil nicht erneuerbarer Energien für Neubauten zu verschärfen (Art. 13 KEnG)' entspricht nicht dem revidierten Gesetz, da in diesem Artikel nur noch steht, dass die Gemeinden die Verpflichtung einführen können 'bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, die gewichtete Gesamtenergieeffizienz weiter zu begrenzen'. 	<p>Den Hinweis, dass die Überarbeitung des Baureglements abgeschlossen ist haben wir zur Kenntnis genommen und korrigiert. Die Genehmigung des Reglements ist jedoch noch ausstehend. Dass die Energieartikel von der Genehmigung ausgenommen sind, ist im Text des Massnahmenblattes bereits vermerkt.</p> <p>Die Bemerkung bezügl. Anschlusspflicht ist korrekt. Der Text im Massnahmenblatt 'M1 Energiebestimmung im Baureglement' wird gestrichen.</p>	<p>Angepasst</p>
<p>M2 Weitergehende Energiebestimmung im Baureglement</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Solarpflicht wurde in der Beratung zum revidierten KEnG im Grossen Rat gestrichen. Falls dies in der definitiven Fassung bleibt, muss diese Bestimmung gestrichen bzw. angepasst werden. Dementsprechend ist auch die Wirkung 'Eigenstromerzeugung bei Neubauten' zu relativieren bzw. zu streichen. - Die Forderung 'Beim Ersatz von alten Heizsystemen muss zwingend ein erneuerbarer Energieträger eingesetzt werden' steht im Widerspruch zu Art. 40 a des revidierten KEnG und muss deshalb angepasst werden. 	<p>Die Gemeinde möchte die Forderung, dass beim Ersatz von alten Heizsystemen zwingend ein erneuerbarer Energieträger eingesetzt werden muss belassen, da sie mit dieser Massnahme weitergehen möchte als die Bestimmungen im Baureglement sind. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) wird bei der Prüfung des Richtplans die Vereinbarkeit mit dem neuen Energiegesetz prüfen.</p>	<p>Keine Anpassung</p>
<p>M4 Wärmetechnische Sanierung privater Bauten</p> <p>Diese Massnahme kann gestrichen werden. Die Anreize zu energietechnischen Sanierungen kommen von der eidgen. und kant. Politik sowie den entsprechenden Anreizen und Vergütungen. Wie bereits erwähnt werden kommunale finanzielle Anreize abgelehnt, da sie in Konkurrenz zu den übrigen Fördermassnahmen stehen und aufgrund der begrenzten finanziellen Mittel der Gemeinde nur einen äusserst geringen Beitrag zu leisten imstande sein würden.</p>	<p>Diese Massnahme ist wichtig um die Hauptadressaten anzusprechen. 60 % der Gebäude wurden vor 1980 gebaut, entsprechend gross sind die Energiepotenziale. Um den Energieverbrauch zu senken braucht es Information, Kommunikation und Anreize, die durch diese Massnahme umgesetzt werden sollen. Unter 'Vorgehen/Massnahmen' ist nur von 'finanziellen Anreizen klären' die Rede. Mit dieser Aussage sind keine Fördergelder durch die Gemeinde gesprochen. Es kann sich dabei um Fördergelder des Kantons oder Bundes handeln.</p>	<p>Keine Anpassung</p>

	<p>M5 Effiziente Stromnutzung Wenn man die Massnahme stehen lassen will, kann man sich auf den Punkt 'Information' beschränken. Die Gemeinde kann keine effektiven Anreize zur Reduktion des Stromverbrauchs in privaten Haushalten und Unternehmen schaffen. Die übrigen Punkte dürften sich die meisten Grundeigentümer angesichts des aktuellen Themas wohl schon längst überlegt haben. Batteriespeicher sind unwirtschaftlich, Photovoltaik nur zum Zweck der Einspeisung in das BKW-Netz ist ein klares Verlustgeschäft. Ein Zubau von Photovoltaikanlagen für den Eigenstromverbrauch sind nur interessant in Kombination mit Wärmepumpen. Beleuchtungen sind längst auf Solarlampen oder LED umgestellt.</p>	<p>Batteriespeicher werden bald wirtschaftlicher, die Photovoltaikanlagen sind es schon lange. Leider sind immer noch sehr viele Glühbirnen und Halogenlampen im Einsatz. Die Massnahme ist daher wichtig, damit der Stromverbrauch nicht ansteigt, also das Niveau des Jahres 2019 gehalten werden kann.</p>	Keine Anpassung
	<p>M6 Wärmeverbund Kappelenring Hinterekappelen Die Verankerung der Anschlusspflicht bei einem fossilen Heizungseresatz im Baureglement widerspricht in ihrer absoluten Formulierung dem Art. 16 Abs. 2 des revidierten KEnG. Ausserdem ist es nicht Aufgabe der Gemeinde, der Energie 360° den Umsatz sicherzustellen. Dasselbe gilt sinngemäss auch für die Massnahmen M7 - M9 (Wärmeverbünde)</p>	<p>Die Ziele 'Die Anschlusspflicht bei einem fossilen Heizungseresatz im Baureglement' und 'Festlegung in der Nutzungsplanung (Anschlusspflicht an Wärmeverbund)' unter Zielsetzung werden ersatzlos gestrichen und ebenso auf der Richtplankarte angepasst.</p>	Angepasst
	<p>M12 Nutzung Sonnenenergie Als Zielsetzung ok, aber die Umsetzung würde einen entsprechenden Artikel im Baureglement bedingen. Dies dürfte kaum durchzusetzen sein, ohne dass eine entsprechende Vorschrift im BauG bzw. KEnG Eingang findet. Die Solarpflicht wurde in der ersten Lesung des revidierten KEnG durch den Grossen Rat gekippt. Deshalb gilt auch hier: Beschränkung auf diejenigen Massnahmen, welche die Gemeinde direkt umsetzen kann.</p>	<p>Eine Solarpflicht ist unter Zielsetzung formuliert und gilt nur bei Neubauten. Als Massnahme soll nur verstärkt informiert, beraten und attraktive Rahmenbedingungen geschaffen werden, eine Pflicht wurde nicht aufgenommen. Der Richtplan ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument und zeigt die visionären Ziele für das Jahr 2050 auf. Die Gemeinde versucht somit die Ziele mit all ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu erreichen. Daher denken wir, dass diese Massnahme umsetzbar sein kann.</p>	Keine Anpassung
	<p>M13 Windenergieproduktion Korrekterweise müsste auch hier angemerkt sein, dass der Gemeinderat den Windpark in Murzelen nicht weiterverfolgt. Auch wenn die Krete auf dem Frienisberg in die Diskussion geworfen wird, wird nicht daran geglaubt, dass angesichts der sehr schwierigen Bewilligungsprozessen und starken Gegnerschaft aus Umweltschutzkreisen, ein Projekt dort innert 15 Jahren realistisch ist. Strom aus Wind ist in der Schweiz eine Nische. Massnahme kann bleiben, trägt aber kaum zur Lösung bei.</p>	<p>Das Massnahmenblatt wird mit dem Satz 'Der Gemeinderat hat am 9.02.2021 entschieden, auf eine Festsetzung des Windrichtgebietes zu verzichten, da die Verträglichkeit des Projekts momentan nicht gegeben ist' analog im Erläuterungsbericht auf S. 33 ergänzt. Der Perimeter Frienisberg wird voraussichtlich aufgrund von aktuellen Vorgaben der Flugsicherheit nicht in den Richtplan vom Seeland überführt. Eine spätere Überprüfung ist jedoch nicht ausgeschlossen.</p>	Satz ergänzt
	<p>Zusammenfassung Es wird eine bessere Ausrichtung des Richtplans Energie auf das aktuell in Revision befindenden KEnG, die Überprüfung der Massnahmen mit grundeigentümerverbindlichen Wirkungen hinsichtlich Kongruenz mit dem übergeordneten Recht und eine Straffung auf die durch die Gemeinde umsetzbaren Ziele und Massnahmen gewünscht.</p>	<p>Der Grosse Rat hat an der Frühlingssession 2022 das neue Energiegesetz genehmigt. Es wird per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt und ist nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt und Energie (AUE) für die Behörde gültig. Die Richtplan Energie wurde bezüglich des neuen Energiegesetz geprüft, präzisiert und wo nötig angepasst.</p>	Angepasst
Nr. 6	<p>Die Massnahmen werden begrüsst, es werden aber nach der Genehmigung durch das AGR progressivere Zielsetzungen und mehr Ressourcen für die Umsetzung gewünscht.</p>	-	-
	<p>Die Priorisierung der Massnahmen in der Realisation werden als ungenügend betrachtet.</p>	<p>Nach Arbeitshilfe 'Kommunaler Richtplan Energie' vom AGR und AUE (S. 12) ist der Zeitpunkt der Umsetzung mit kurz-, mittel- oder langfristig darzustellen. Diese Arbeitshilfe gilt als Richtlinie und ist verbindlich. Die Priorisierung entspricht demnach den Vorgaben.</p>	Keine Anpassung
	<p>Es wird verlangt, dass alle 'langfristigen' Massnahmen auf 'bis 2040' terminiert werden.</p>	<p>Nach Arbeitshilfe 'Kommunaler Richtplan Energie' vom AGR und AUE (S. 12) ist der Zeitpunkt der Umsetzung mit kurz-, mittel- oder langfristig darzustellen. Diese Arbeitshilfe gilt als Richtlinie und ist verbindlich.</p>	Keine Anpassung
	<p>Der Realisationshorizont 'mittelfristig' ist mit 'bis 2030' zu ersetzen.</p>	<p>Nach Arbeitshilfe 'Kommunaler Richtplan Energie' vom AGR und AUE (S. 12) ist der Zeitpunkt der Umsetzung mit kurz-, mittel- oder langfristig darzustellen. Diese Arbeitshilfe gilt als Richtlinie und ist verbindlich.</p>	Keine Anpassung
	<p>Die Massnahme M18 CO2-Absenkpfad muss spätestens im Jahr 2023 realisiert sein, da sie zur Erfolgskontrolle aller anderen Massnahmen dient.</p>	<p>Unter Zielsetzung wird das Ziel 'Erstellung des CO₂-Absenkpfares bis ins Jahr 2024' aufgenommen.</p>	Ziel ist aufgenommen

Nr. 7	<p>Es wird als zwingend erforderlich erachtet alle strategischen Ziele der Ziffer 6.2.2 mit Zwischenzielen zu versehen, da sonst die Gefahr besteht, dass die für 2050 gesetzten Ziele bloss gut gemeinte Absichtserklärungen für einen sehr langen Zeithorizont bleiben, ohne die zwingende erforderliche Umsetzungsrelevanz zu haben. Sie sind wie folgt zu formulieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der CO₂-Ausstoss beträgt im Jahr 2050 Netto-Null, als Zwischenziel bis 2040 wird eine Reduktion des CO₂-Ausstosses um 70 % angestrebt. (unverändert) - Der Energieverbrauch (Wärme/Mobilität/Strom) wird bis 2040 um 10 % und bis 2050 um 20 % gesenkt. - Die öffentlichen Gebäude werden bis 2040 ausschliesslich mit erneuerbaren Energieträgern betrieben. Bis 2050 wird in allen - auch in privaten - Gebäuden ausschliesslich erneuerbare Energie genutzt. (unverändert) - Der Anteil von umweltfreundlichen Fahrzeugen beträgt bis 2040 80 % und bis 2050 100 % (Dekarbonisierung motorisierter Verkehr) - Der Anteil des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs gemessen am Gesamtverkehr steigt kontinuierlich. - Der Stromverbrauch ist spätestens im Jahr 2050 100 % erneuerbar, als Zwischenziel bis 2040 wird ein Anteil von 80 % angestrebt. Der Anteil des in der Gemeinde produzierten Stroms beträgt 2050 rund 40 %, als Zwischenziel wird bis 2040 ein Anteil von 30 % angestrebt. 	Auf diese Forderung kann eingetreten werden. Die vorgeschlagenen Zwischenziel wie im Textvorschlag werden übernommen.	Zwischenziele sind aufgenommen
Nr. 8	<p>Der grundsätzlich logische Aufbau mit «Rahmenbedingungen» – «heutige Situation» – «Prognose» – «Potenzial» – «Schlussfolgerung» lässt sich mit den konkreten Kenndaten und Aussagen im Bericht schwer nachvollziehen, da innerhalb der jeweiligen Kapitel unterschiedliche Kenndaten verwendet werden. Das kann nur z. T. mit fehlenden Daten erklärt werden. Auch die Begrifflichkeiten sind oft unklar, z. B. ist der Bedarf und die Erzeugung nicht dasselbe, wird aber z. B. unter Ziffer 6.2 vermischt. Sinnvoll wäre eine Zusammenstellung von Energiedaten heute, Potenzial, Bedarf Zukunft (ohne Massnahmen) und Zielsetzung Gemeinde. Eine solche Zusammenstellung würde auch den notwendigen Handlungsbedarf klarer aufzeigen.</p> <p>Es ist kein Zusammenhang zwischen den Zielsetzungen (strategische Ziele) betreffend CO₂-Ausstoss und den Zielsetzungen der Energienutzung dargestellt.</p> <p>Die Massnahmenblätter können nur schwer aus dem Text des Berichtes abgeleitet werden. Sie stellen mehrheitlich losgelöste Massnahmen dar, ohne direkten Bezug zu den Aussagen und Grundlagendaten des Berichtes; sie sind zu wenig auf die konkrete Umsetzung fokussiert.</p> <p>Es wäre hilfreich, im Bericht die behördenverbindlichen Abschnitte (insbesondere Zielsetzungen, Massnahmenblätter) deutlich zu kennzeichnen. Texte zu Rahmenbedingungen, heutige Energienutzung etc. können nicht behördenverbindlich sein.</p> <p>Zudem ist sicherzustellen, dass der Koordinationsstand im Bericht und im Plan übereinstimmen. So sind alle Massnahmen im Bericht (Anhang A) mit einem Koordinationsstand versehen, im Plan z. T. explizit nicht.</p> <p>Die langfristige Zielsetzung 2050 richtet sich auch an den kant. Zielhorizont, was zu begrüßen ist. Es wird aber gewünscht, dass das Zwischenziel früher und ambitionierter formuliert wird. Der Zeithorizont des Zwischenziels muss spätestens 2035 sein, damit noch Zeit besteht, notwendige Korrekturen im Hinblick auf 2050 vorzunehmen. Das Ziel 2035 ist im Übrigen im Richtplan bereits als Vision 2035 vorhanden. Der Richtplan (Vision 2035) und der Bericht (Planungshorizont 2050) sind entsprechend aufeinander abzustimmen.</p> <p>Man ist der Ansicht, dass die Nutzung der Solarenergie für Wohnen die wichtigste und vielleicht auch am einfachsten umzusetzende Massnahme darstellt. Die negativen Auswirkungen sind gering. Es existieren diverse Modelle (z.B. Pacht) um weitere Interessierte – inkl. Gemeinde – an solchen Vorhaben zu beteiligen. Die entsprechenden Rahmenbedingungen sind zu schaffen.</p>	<p>Der Bericht basiert auf den beim Kanton Bern bzw. der Firma Geo7 verfügbaren Daten. Die Thematik ist sehr komplex. Deshalb ist der Bericht schwer nachvollziehbar.</p> <p>Es ist geplant einen CO₂-Absenkpfad bis 2024 zu erstellen, damit der Zusammenhang zwischen den Zielsetzungen bezüglich des CO₂-Ausstosses und Energienutzung nachvollziehbar ist.</p> <p>Die Bevölkerung soll deshalb künftig bezüglich dieser Thematik aktiver sensibilisiert werden.</p> <p>Die Vorgaben des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) sehen dies nicht vor.</p> <p>Wird übernommen.</p> <p>Die Zwischenziele im Kapitel '6.2.2 Strategische Ziele' werden wie in Stellungnahme zu Eingabe/Antrag Nr. 7 bis 'Jahr 2040' formuliert.</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>Keine Anpassung</p> <p>Keine Anpassung</p> <p>In Richtplankarte geändert</p> <p>Zwischenziele sind bis 2040 formuliert</p> <p>-</p>

<p>Windenergieanlagen sind mit den heutigen gesetzlichen Bestimmungen und den aktuellsten Gerichtsentscheiden schwierig zu realisieren. Deshalb wird davon ausgegangen, dass konkrete Windprojekte bezüglich den Umweltauswirkungen genügend abgeklärt und notwendige, ausreichende Ersatzmassnahmen vorgesehen werden.</p>	<p>Das ist korrekt. Der Bewilligungsprozess für einen Windpark schreibt eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor. In diesem Zusammenhang werden üblicherweise auch die Umweltverbände und Anwohner involviert, um ein nachhaltiges Projekt mit sinnvollen Ersatzmassnahmen planen zu können.</p>	<p>-</p>
<p>Die Haltung der Gemeinde bezüglich Windenergie ist aus den Unterlagen nicht klar ersichtlich.</p> <p>5.1 Murzelen Das Gebiet P7 «Frienisberg Süd» mit dem Standort R3 «Murzelen» ist im Bericht als Vororientierung enthalten. Im Richtplan ist das Gebiet aber «ohne Festsetzung» definiert, mit dem Hinweis, dass der Gemeinderat diese Vororientierung beibehalten will (d.h. das Projekt nicht weiterverfolgen will).</p> <p>5.2 Frienisberg Im Massnahmenblatt M13 ist festgehalten, dass die Windenergie gefördert werden soll und sich der Gemeinderat stark dafür einsetzt, dass das Gebiet auf dem Frienisberg im Richtplan Seeland Biel/Bienne aufgenommen wird. Dieser Standort ist im vorliegenden Richtplan Energie aber nicht enthalten. Das ist unverständlich, da – wenn das Gebiet in der Region Seeland Biel/Bienne Aufnahme findet – dieses sicher auch im Richtplan der RKBM übernommen wird. Deshalb ist das Windkraftgebiet Frienisberg auf dem Gemeindegebiet Wohlen als Vororientierung aufzunehmen.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wieso der Gemeinderat heute einen Standort bevorzugt, ohne dessen Auswirkungen zu kennen. Der Standort im Wald wird bezüglich Erholung und Naturschutz im Wald eher noch kritischer beurteilt als jener in Murzelen. Grundsätzlich sollten beide Standorte gleichwertig behandelt werden.</p>	<p>Aufgrund der Abklärungen im Rahmen des Windrichtplans Seeland, zeigt sich, dass der Perimeter Frienisberg infolge von Vorgaben der Flugsicherheit aktuell nicht realisierbar ist. Daher wird er im Richtplan Seeland zur Zeit nicht aufgenommen und wird auch im Mittelland im Rahmen der nächsten Überarbeitung aktuell nicht ergänzt.</p>	<p>Keine Anpassung</p>
<p>Der Energieträger Holz hat im Richtplan Energie einen hohen Stellenwert, handelt es sich doch um einen einheimischen Rohstoff mit relativ hohem Potenzial. Die vermehrte Nutzung des Energieträgers Holz wird unterstützt. Allerdings sind dabei einige Rahmenbedingungen zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Wälder in der Gemeinde Wohlen dürfen nicht übernutzt werden. Man ist der Ansicht, dass heute gewisse Gebiete übernutzt, andere fast gar nicht genutzt werden. Es wird befürchtet, dass der Trend zu mehr und rationeller Holznutzung sich stark negativ auf die bisherigen Naturwerte im Wald auswirken. Dazu ist eine entsprechende Datenbasis zu erstellen und die Waldpläne entsprechend auszugestalten. - Als Ausgleich für eine erhöhte Nutzung des Waldes sind, gegenüber heute, massiv grössere Waldgebiete mit extensiver Waldnutzung und Waldreservate vorzusehen. Insbesondere müssen die Gebiete im Waldinventar des Kt. Bern (WNI) konsequent erhalten und ökologisch bewirtschaftet werden. Dies kann als Input für den in Erarbeitung stehenden Richtplan Landschaft aufgenommen werden. - Lokale Schutzgebiete der Natur und Lebensräume geschützter Arten sind im Rahmen der Holznutzung künftig vermehrt zu berücksichtigen. Sie sind in den Waldplänen festzuhalten. Bei Beeinträchtigungen ist Ersatz zu leisten. 	<p>Die Nutzung der Wälder sowie die Gestaltung der Waldpläne sind nicht Gegenstand des Richtplans Energie. Ebenso wird nicht auf das Waldnaturlandschaftsinventar des Kt. Bern eingegangen. Dies sind Themen des Richtplans Landschaft. Die Anregungen müssen bei der Mitwirkung dieses Richtplans eingegeben werden.</p>	<p>-</p>
<p>Massnahmenblätter</p> <p>Generell: Alle Massnahmen, die Informationsmassnahmen enthalten, sind als Daueraufgabe zu bezeichnen. Sie können sofort in Angriff genommen werden. Das Controlling ist oft sehr ungenau definiert, was dazu führt, dass sich niemand darum kümmert. Z.B. M6: «Auslastung ... nachfragen». Wer wann bei wem?</p>	<p>Diese Anforderung generiert einen zu tiefen Detaillierungsgrad.</p>	<p>Keine Anpassung</p>
<p>M2 Weitergehende Energiebestimmungen im Baureglement</p> <p>Die weitergehenden Massnahmen werden begrüsst. Es ist darauf zu achten, dass bezüglich M12 keine Doppelspurigkeiten bestehen. Die Massnahme M2 ist, wenn immer möglich, zusammen mit M1 umzusetzen.</p>	<p>-</p>	<p>-</p>

M3 Energiestandard für gemeindeeigene Gebäude Alle gemeindeeigenen Dachflächen werden durch Solarenergie genutzt. Diese Massnahmen werden unterstützt. Die Aussage unter M12 «Die Gemeinde stellt gemeindeeigene Dächer gegen eine Pachtgebühr zur Verfügung» entspricht dieser Massnahme nicht und ist zu streichen.	Dieser Streichungsvorschlag wird nicht übernommen.	Keine Anpassung
M8 Wärmeverbund Wohlen Dorf Es ist unklar, ob es sich hier um Heizkraftwerke (gemäss Plan) oder um Fernwärme mit erneuerbarer Energie handelt.	Der Perimeter ist als potentieller Fernwärmebereich ausgewiesen. Zu beiden Holzheizzentralen wurde eine Vorstudie erstellt. Ein erneuerbarer Energieträger ist Holz sowie Erdwärmesonden.	-
M10 Nutzung der Erdwärme Die Bestrebungen zur Nutzung von Erdwärme sollten ins Baureglement einfließen. Wenn dies unter M2 möglich ist, kann die Massnahme entfallen.	Dieser Wunsch kann nicht übernommen werden.	Keine Anpassung
M11 Nutzung Holzenergie Es ist unklar, für welche Anlagen dieses Massnahmenblatt gilt. Gemäss Richtplan könnte man annehmen, dass es einzig das Schulhaus in Säriswil betrifft. Das Massnahmenblatt richtet sich aber z. B. auch als Ersatz für bestehende Ölheizungen (wohl kaum Erdölheizungen!). Dies steht in Konkurrenz zur Massnahme M10. Sofern die Nutzung von Erdwärme möglich ist, sollten Holzheizungen als Einzelanlagen nicht gestattet sein.	Das Wort 'Erdölheizung' unter Ausgangslage wird mit 'Ölheizung' ersetzt. Die Gemeinde ist nicht befugt Erdwärme den Holzheizungen vorzuziehen.	Wort ersetzt
M13 Windenergieproduktion Das Massnahmenblatt ist im Sinne der Bemerkungen unter Windenergieanlagen/Windenergie anzupassen.	Aufgrund der Abklärungen im Rahmen des Windrichtplans Seeland, zeigt sich, dass der Perimeter Frienisberg infolge von Vorgaben der Flugsicherheit aktuell nicht realisierbar ist. Daher wird er im Richtplan Seeland zur Zeit nicht aufgenommen und wird auch im Mittelland im Rahmen der nächsten Überarbeitung aktuell nicht ergänzt.	Keine Anpassung
M14, Dekarbonisierung motorisierter Verkehr (MIV und ÖV) Ein verwirrendes Massnahmenblatt! Titel und Zielsetzung suggerieren sehr viel, das aber nicht in Gemeindekompetenz liegt. In der Ausgangslage geht es aber nur um Ladestationen... Ein wichtiges Mittel dazu fehlt: Bestimmungen im Baureglement. Zudem ist das Departement Gemeindebetriebe mit dem Verkehrsrichtplan ein wichtiger Beteiligter. Die Realisierung darf nicht erst längerfristig erfolgen, sondern als Daueraufgabe!	Die Realisierung kann von 'langfristig' zu 'Daueraufgabe' geändert werden.	Angepasst
M15 Energieberatung / Informationsangebot Dieses Massnahmenblatt wiederholt alle andern Massnahmenblätter, die ebenfalls Informationsaufgaben enthalten. Da entstehen Widersprüche und Unklarheiten. Die Beratung und Information müsste sinnvollerweise in einem Massnahmenblatt zusammengefasst werden und in den übrigen Massnahmenblättern weggelassen oder allenfalls darauf hingewiesen werden.	Die öffentliche Energieberatung ist ein sehr wichtiges Instrument um die Bevölkerung betreffend Energiethemen und sensibilisieren. Sie sollte deshalb im Richtplan mit einer eigenen Massnahmen sichtbar gemacht werden.	Keine Änderung
M17 Erfolgskontrolle Unter Bemerkungen steht: «Diese Arbeit braucht zusätzliche personelle Ressourcen». Es ist nicht die Erfolgskontrolle allein, die Ressourcen braucht (eine Erfolgskontrolle ist bereits auch im Rahmen des Energiestadtlabels notwendig). Es führen generell alle aufgeführten Massnahmen, sofern sie alle umgesetzt würden, zu erhöhten personellen und finanziellen Ressourcen. Diese sind konkret zu benennen sind. Die Massnahmen zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien sind wichtig und kosten etwas!	Die Bemerkung, dass nicht nur diese Massnahme sondern alle mehr personelle und finanzielle Ressourcen benötigen ist richtig. Sie kann missverstanden werden und wird deshalb gestrichen.	Angepasst
M18 CO2-Absenkepfad Ein Massnahmenblatt, das zwar gut gemeint ist, aber irgendwie nicht dazu passt. Die Massnahme M18 ist weitgehend ohne Bezug zu den übrigen Massnahmen und dem Bericht. Inhaltlich sind die Aussagen aber sehr ambitioniert und werden grundsätzlich sehr unterstützt.	Das ist nicht ganz falsch. Es liegt daran, dass nach den Vorgaben des Kantons der Fokus auf Energiemengen und nicht auf CO ₂ -Emissionen liegt. Aus diesem Grund soll dieses Thema mit der Massnahme 'M18 CO ₂ -Absenkepfad' adressiert werden.	-

<p>Nr. 9 / Nr. 10 / Nr. 11 / Nr. 12 / Nr. 13 / Nr. 14 / Nr. 15 / Nr. 16 / Nr. 17 / Nr. 18 / Nr. 19</p>	<p>Auslöser der Eingabe sind Bedenken im Zusammenhang mit der vorgesehenen Anschlusspflicht an die Fernwärmelösung der Energie 360° AG. Es wird aufgezeigt, dass die ausnahmslose Anschlusspflicht, wie sie aktuell vorgesehen ist, den gesetzlichen Vorgaben widerspricht. Insbesondere Art. 16 KEnG ist zu beachten. Es findet sich keine genügende gesetzliche Grundlage für eine Anschlusspflicht in der vorgesehenen Form. Es ist sicherzustellen, dass die kommunale Richtplanung den kantonalen Vorgaben entspricht und die Kapazität des Fernwärmeverteilnetzes der Energie 360° AG für eine Anschlusspflicht ausreicht.</p>	<p>Im Massnahmenblatt 'M6 Wärmeverbund Kappelenring Hinterkappelen' werden die Ziele 'Die Anschlusspflicht bei einem fossilen Heizungserersatz im Baureglement' und 'Festlegung in der Nutzungsplanung (Anschlusspflicht an Wärmeverbund)' unter Zielsetzung ersatzlos gestrichen und auf der Richtplankarte angepasst. Ebenso wird im Massnahmenblatt 'M1 Energiebestimmung im Baureglement' der erste Punkt im Abschnitt 'Vorgehen/Massnahmen' neu formuliert.</p>	<p>Angepasst</p>
	<p>M1 Energiebestimmungen im Baureglement Im Massnahmenblatt ist eine Massnahme Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz inkl. Nutzung eines bestimmten erneuerbaren Energieträgers vorgesehen. Dabei wird auf Art. 13 KEnG verwiesen und eine entsprechende Anpassung des Baureglement vorgesehen. Im Massnahmenblatt M1 wird ausser Acht gelassen, dass auch Art. 16 KEnG mit folgendem Wortlaut zu beachten ist: 1. Wer höchstens 25 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien deckt, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet werden. 2. Die Gemeinden dürfen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet sind, die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagen. Diese Bestimmung im kantonalen Recht stellt eine zwingende Vorschrift für die kommunale Energieplanung dar und kann nicht zu Ungunsten der Grundeigentümer weggelassen werden. Sie ist dementsprechend im Massnahmenblatt M1 und damit in der geplanten Änderung des kommunalen Baureglementes einzufügen. Den betroffenen Grundeigentümer muss es freistehen, andere erneuerbare Energien zur Deckung ihres Wärmebedarfs zu nutzen.</p>	<p>Der erste Punkt im Abschnitt Vorgehen/Massnahmen wird gestrichen und neu wie folgt formuliert: 'Anpassung des Baureglementes: Die Einflussmöglichkeiten, welche das kantonale Energiegesetz (KEnG) im Bereich Baureglement für Gemeinden vorsieht, werden abgeklärt und entsprechende Anpassungen umgesetzt.'</p>	<p>Erster Punkt unter Vorgehen/Massnahmen neu formuliert</p>
	<p>M6 Wärmeverbund Kappelenring Hinterkappelen Im Massnahmenblatt M6 werden die im Massnahmenblatt M1 beschriebenen Massnahmen für den Wärmeverbund Kappelenring konkretisiert. Ursprünglich wurde das Ziel einer Anschlusspflicht an die Fernwärmeversorgung bei fossilem Heizungserersatz mit einer Planungszone im Hinblick auf die geplante Revision des KEnG umgesetzt. Diese Revision wurde vom Volk des Kt. Bern abgelehnt. Die Gemeinde Wohlen musste in der Folge die Planungszone Kappelenring mit Anschlusspflicht ans Fernwärmeverteilnetz aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage aufheben. Zum aktuellen Zeitpunkt kann eine Anschlusspflicht weder mit Planungszone noch mit dem neuen Energiegesetz gerechtfertigt werden. Die Anschlusspflicht ist auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage abzustützen und Ausnahmen wie beispielsweise Art. 16 KEnG müssen zwingend zugelassen werden. Diese gesetzlich zwingenden Voraussetzungen sind in der Mitwirkungsvorlage nicht erfüllt.</p>	<p>Die Ziele 'Die Anschlusspflicht bei einem fossilen Heizungserersatz im Baureglement' und 'Festlegung in der Nutzungsplanung (Anschlusspflicht an Wärmeverbund)' unter Zielsetzung werden ersatzlos gestrichen und ebenso auf der Richtplankarte angepasst. Die Massnahme 'M6 Wärmeverbund Kappelenring Hinterkappelen' wird von 'Festsetzung' auf 'Vororientierung' eingestuft.</p>	<p>Die Ziele 2 + 3 unter Zielsetzung gestrichen und auf Richtplankarte angepasst. Festsetzung auf Vororientierung eingestuft.</p>

	<p>Potenzial der Wärmeverbände Wohlensee</p> <p>Im Kapitel 5.2 des Erläuterungsberichts zum 'Richtplan Energie Wohlen' wird das Potenzial der zur Verfügung stehenden Wärmequellen analysiert. Für den Wärmeverbund Kappelenring Hinterkappelen wird dazu ausgeführt: Das Potenzial der Wärmenutzung aus den Oberflächengewässern der Gemeinde Wohlen ist klar vorhanden. Da das nutzbare Potenzial die Nachfrage bei weitem überschreitet, wird auf eine Potenzialabschätzung verzichtet. Im Bericht ist detaillierter darzustellen, wie sich das Potenzial des Wohlensees als Wärmequelle verhält und ob die Kapazität gross genug wäre, um alle Liegenschaften im Bereich der vorgesehenen Anschlusspflicht zu versorgen. Die Energie 360° AG gibt selber an, dass zwei Ölheizkessel zum Betrieb gehören, welche bei Ausfällen der Wärmepumpe oder an 'frostigen Tagen' als Unterstützung zum Einsatz kommen. Ebenfalls ist nach eigenen Angaben der Energie 360° AG ersichtlich, dass vom Endenergieverbrauch des Wärmeverbundes Kappelenring nur ca. 80 % aus erneuerbaren Energien stammt. Somit sind die Ölheizkessel vermutlich deutlich mehr im Einsatz, als der Erläuterungsbericht den Anschein erweckt. Es ist detailliert abzuklären, in welchem Umfang die Ölheizkessel zum Einsatz kommen und in welchem Verhältnis dieser Anteil durch die Anschlusspflicht an das Fernwärmeverteilnetz ansteigen wird. Dabei sind konkrete Zahlen zu nennen. Es bleibt zu erwähnen, dass die klare Bevorzugung des Fernwärmeverteilnetzes gegenüber anderen erneuerbaren Energien als Wärmequellen zumindest zu hinterfragen ist, wenn schlussendlich ca. 20 % des Endenergieverbrauches aus dem Betrieb der Ölheizkessel stammt.</p>	<p>Das verfügbare Potential der Oberflächengewässernutzung für den Betrieb von Wärmepumpen hängt von der bezogenen Energiemenge beziehungsweise von der dadurch verursachten Erwärmung des Wassers ab. Eine solch detaillierte Analyse ist nicht Aufgabe des Richtplans Energie.</p> <p>Jeder Grundeigentümer kann grundsätzlich eine Konzession beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) für eine zusätzliche Nutzung des Oberflächengewässers beantragen.</p> <p>Diese Fragestellung könnte möglicherweise durch das AWA beantwortet werden, würde jedoch unverhältnismässig viel Aufwand verursachen.</p>	Keine Änderung
	<p>Fazit</p> <p>Die aufgeführten Einwände zeigen, dass der aufgelegte Richtplan nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in der Sache nicht gerechtfertigt ist. Insbesondere werden die gesetzlichen Ausnahmen nach Art. 16 Abs. 1 und 2 KEnG nicht berücksichtigt. Zudem muss gestützt auf die Mitwirkungsakten davon ausgegangen werden, dass das Potenzial des Wärmeverbundes und der Einsatz der Ölheizkessel die vorgesehene Anschlusspflicht unter keinem Titel rechtfertigt. Vom Erlass des vorgesehenen Richtplans ist daher abzusehen.</p>	Keine Stellungnahme	-
Nr. 20	<p>M1 Energiebestimmung im Baureglement</p> <p>Art 16 des Kantonalen Energiegesetzes sieht vor:</p> <p>1 Wer höchstens 25 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien deckt, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet werden.</p> <p>2 Die Gemeinden dürfen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet sind, die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagen.</p>	<p>Der erste Punkt im Abschnitt Vorgehen/Massnahmen wird gestrichen und neu wie folgt formuliert: 'Anpassung des Baureglements: Die Einflussmöglichkeiten, welche das kantonale Energiegesetz (KEnG) im Bereich Baureglement für Gemeinden vorsieht, werden abgeklärt und entsprechende Anpassungen umgesetzt.'</p>	Erster Punkt unter Vorgehen/Massnahmen neu formuliert
	<p>M11 Nutzung Holzenergie</p> <p>Die erwähnte zeitweise vorhandene Inversionslage im Bereich Hinterkappelen und deren möglichen Einfluss auf den Verbleib von Feinstaub in gewissen Luftschichten kann ausser Betracht gelassen werden, da moderne Anlagen die einschlägigen Vorschriften der Luftreinhaltung erfüllen.</p>	-	-
Nr. 21	<p>Der kommunale Richtplan Energie wird als gut erachtet und die darin vorgeschlagenen Massnahmen werden vollumfänglich unterstützt.</p>	-	-

	<p>Folgende Massnahmen sind zentral und unbedingt umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • M1 und M2 Festsetzung Bestimmung im Baureglement • M3 Energiestandard für gemeindeeigene Gebäude, damit nimmt die Gemeinde ihre Vorbildfunktion wahr • M6 Wärmeverbund Kappelenring Dorf, inklusive Verankerung Anschlusspflicht im Baureglement • M12 Nutzung Solarenergie • M13 Windenergieproduktion fördern • M14 Dekarbonisierung motorisierter Verkehr, wichtig dass die Gemeinde ein Konzept erstellt und auch hier ihre Vorbildfunktion einnimmt. • M15 Energieberatung/Informationsangebot, zentral um die Bevölkerung über die Möglichkeiten und auch den Richtplan Energie zu informieren • M18 CO₂-Absenkpfad, wichtig um die langfristigen Ziele zu erreichen 	<ul style="list-style-type: none"> • M14 Die Gemeinde ist mit einer Arbeitsgruppe daran ein Konzept zur Elektromobilität zu erstellen. 	Keine Änderung
Nr. 22	Die Stossrichtung und die Ziele des Energierichtplans werden unterstützt. Insbesondere wird das für unsere Siedlung formulierte Ziel, dass die Gasheizung bis 2030 ersetzt werden soll unterstützt.	-	-
Nr. 23	<p>Es wird sehr begrüsst sehr, dass mit den Richtplan Energie die Grundlagen für die Konkretisierung und Realisierung der Energiewende für die Gemeinde Wohlen geschaffen werden. Des Weiteren wird mit Wohlwollen zur Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat den Beitrag der Gemeinde Wohlen zur Energiewende ohne die Nutzung der Windkraft vorsieht.</p> <p>Auf S. 33 wird vorgeschlagen, dass der Text gemäss dem aktuellen Stand angepasst wird. Das Projekt der Windenergie Schweiz AG wurde gemäss den Angaben des Gemeinderates abgebrochen. Die bisherige Formulierung lässt die Annahme zu, dass die Arbeiten der Windenergie Schweiz AG aktuell noch im Gange sind. Das ist jedoch nicht der Fall. Zudem wird es als sinnvoll erachtet, dass im Richtplan Energie der Gemeinde Wohlen aufgezeigt wird, warum das Windparkprojekt nicht weiterverfolgt wird.</p> <p>Textvorschlag: Südlich von Murzelen besteht ein Windrichtgebiet, in welchem nach kantonalem und regionalem Windrichtplan grundsätzlich Windturbinen gebaut werden dürfen. Die Firma Windenergie Schweiz AG hat die Situation 2019/2020 geprüft. Das Vorprojekt sah drei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotorradius von 80 m vor. Das Potential wurde mit ca. 10 GWh Strom pro Jahr und Anlage, insgesamt also ca. 30 GWh/a, abgeschätzt. Das Projekt wurde 2021 auf Grund von Nutzungskonflikten, mässiger Eignung aufgrund der Windverhältnisse und verschiedener Einwände abgebrochen. Das Gebiet ist aktuell dem Koordinationsstand 'Vororientierung' zugeteilt. Der Gemeinderat beabsichtigt, dies nicht zu ändern.</p>	-	-
	<p>S. 34 Die Gesamtenergiemenge wird auf 211 GWh/a abgeschätzt. Diese Zahl ist weder aus Tabelle 14 noch aus dem Text herleitbar. Wie setzt sie sich zusammen? Es wird vorgeschlagen, dass diese für die Lesenden nachvollziehbar erläutert wird. Im Text wird erfreulicherweise das abgeschätzte Potenzial des Energieträgers Wind nicht erwähnt. Es wird als sinnvoll erachtet, wenn im Text erklärt wird, warum die Gemeinde Wohlen künftig das Potential der Gebäudesanierungen, der Nutzung der Erdwärme als Wärmequelle und der Sonne als Stromquelle ausschöpfen wird und nicht auf die Windenergie setzt. Tabelle 14 ist schwer verständlich. Beide Totale in der Spalte 'Potenzial Wärme' sind erst durch Nachrechnen klar. Es wird vorgeschlagen, die Werte der einzelnen Energieträger z. B. farblich zu unterscheiden. Ebenso wird in dieser Tabelle das Potential des Energieträgers «Wind» mit «GWh/a» angegeben. Diese Zahl ist bis dahin im Bericht nicht zu finden und wir fragen uns, wie sie zustande kam. Es wird vorgeschlagen, dass diese Zahl aus Tabelle 14 korrigiert wird. Da diese Seite einer grundlegenden Überarbeitung bedarf, wird hier auf einen Textvorschlag verzichtet.</p>	<p>Der Textvorschlag wird nicht übernommen. Es wird lediglich auf S. 33 der Satz oberhalb der Karte 'Der Gemeinderat beabsichtigt nicht, dies zu ändern' mit dem Satz 'Der Gemeinderat hat am 9.02.2021 entschieden, auf eine Festsetzung des Windrichtgebietes zu verzichten, da die Verträglichkeit des Projekts momentan nicht gegeben ist' ersetzt.</p>	Präzisiert durch Ersetzung des Satzes
	<p>S. 34 Die Gesamtenergiemenge wird auf 211 GWh/a abgeschätzt. Diese Zahl ist weder aus Tabelle 14 noch aus dem Text herleitbar. Wie setzt sie sich zusammen? Es wird vorgeschlagen, dass diese für die Lesenden nachvollziehbar erläutert wird. Im Text wird erfreulicherweise das abgeschätzte Potenzial des Energieträgers Wind nicht erwähnt. Es wird als sinnvoll erachtet, wenn im Text erklärt wird, warum die Gemeinde Wohlen künftig das Potential der Gebäudesanierungen, der Nutzung der Erdwärme als Wärmequelle und der Sonne als Stromquelle ausschöpfen wird und nicht auf die Windenergie setzt. Tabelle 14 ist schwer verständlich. Beide Totale in der Spalte 'Potenzial Wärme' sind erst durch Nachrechnen klar. Es wird vorgeschlagen, die Werte der einzelnen Energieträger z. B. farblich zu unterscheiden. Ebenso wird in dieser Tabelle das Potential des Energieträgers «Wind» mit «GWh/a» angegeben. Diese Zahl ist bis dahin im Bericht nicht zu finden und wir fragen uns, wie sie zustande kam. Es wird vorgeschlagen, dass diese Zahl aus Tabelle 14 korrigiert wird. Da diese Seite einer grundlegenden Überarbeitung bedarf, wird hier auf einen Textvorschlag verzichtet.</p>	<p>Die Zahl der Gesamtenergiemenge von 211 GWh/a ist falsch. Sie beträgt 228 GWh/a und wird korrigiert. Die Zahl der Gesamtenergiemenge wird durch das Addieren der Totale Einsparung Potenzial Wärme (38 GWh/a), Produktion Potenzial Wärme (119 GWh/a) und Produktion Potenzial Strom (71 GWh/a) berechnet.</p>	Zahlen sind korrigiert
	S. 35 Es wird begrüsst, dass im Rahmen des Richtplanes Energie keine Produktionsstandorte zu sichern sind.	-	-

	S. 53 Auf welchen Grundlagen basiert die Aussage, dass sich auf dem Frienisberg ein Windenergiegebiet befindet?	Im regionalen Richtplan Windenergie ist das Gebiet in den Objekt-nummer P7 und P8 angegeben.	-
Nr. 24	<p>Dem Richtplan ist zu entnehmen, dass im Kappelenring wohnende Bürger, welche noch über eine funktionierende Ölheizung verfügen, gezwungen werden können sich dem Wärmeverbund der anderen, bereits beigetretenen Bewohner anzuschliessen.</p> <p>Davon ist jedoch abzusehen, aus folgenden Gründen:</p> <p>Bei der betreibenden Firma handelt es sich um eine private Firma, die ihren Sitz in Zürich hat und am Gewinn interessiert ist. Bereits sind weitere grosse Quartiere in Hinterkappelen angeschlossen. Wie die Firma an einer Orientierungsversammlung bekanntgab, wird zum Betrieb der Heizung im Winter nebst der Wärmegegewinnung aus dem Wohlensee Wasser immer ein Anteil an Heizöl eingesetzt werden müssen.</p> <p>Diese Art Heizung mit Zusatz Öl ist überholt und dürfte nicht mehr bewilligt werden. Es stehen umweltfreundlichere Systeme mit Nutzung der Sonnenenergie, der Fotovoltaik und der Erdwärmenutzung zur Verfügung, die nebst bester Wärmedämmung der Gebäude Öl unabhängige Heizsysteme ermöglichen. Sie sind zu fördern.</p>	<p>Ein Anteil des Spitzenlastkessels mit Öl von bis zu 25 % der Energiemenge ist völlig üblich. Langfristig bestehen einige technische Optionen um den Fernwärmeverbund 100 % erneuerbar zu betreiben.</p> <p>Die Anschlusspflicht wird entfernt.</p>	Anschlusspflicht ist entfernt.